

**Wir Joseph der Zweyte,**  
 von Gottes Gnaden erwählter römischer  
 Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs,  
 König in Germanien, Hungarn und Böhmen ꝛc.  
 Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und  
 zu Lothringen ꝛc. ꝛc.

**D**a die nach Vorschrift des Patents vom 20<sup>ten</sup> April 1785 in  
 Böhmen, Mähren, Schlessen, Oesterreich ob und unter der Ens,  
 in Steyermarkt, Kärnten, Krain, Görz und Gradiska unternom-  
 mene Ausmessung der Gründe, und die Erhebung ihres Ertrages nun-  
 mehr vollendet ist, so finden Wir Uns in Stand gesetzt, den Bei-  
 trag zu dem öffentlichen Aufwande sowohl für einzelne Grundbesitzer,  
 als ganze Gemeinden, Kreise und Provinzen, nach einem durch das  
 erlangte möglichst genaue Kenntniß der wahren Kräfte, an die Hand  
 gegebenen Maßstab bestimmen zu lassen, und dadurch die in dem bis-  
 herigen Kontributionsfusse so sehr vermiste Gleichheit herzustellen.  
 Und da auch sonst alle zu diesem Ende erforderlichen Anstalten bereits  
 getroffen worden, so kommt es nur noch darauf an, dasjenige vor-  
 zuschreiben, was zu Erreichung eines so wichtigen Zweckes allgemein  
 zur Richtschnur genommen, und befolgt werden muß.

## I.

## Von der landesfürstlichen Grundsteuer.

## §. 1.

Wie die Bedürfnisse des Staats, welche durch die Belegung des fruchtbringenden Bodens ihre Bedeckung erhalten sollen, verhältnißmäßig allen Provinzen gemein sind; eben so müssen auch die Beiträge hierzu nach diesem Maßstabe überall gleich, und ohne Rücksicht auf die bisherige Länderproportion bestimmt werden, welche, da sie für fehlerhaft erkannt worden, hiermit gänzlich aufgehoben wird.

## §. 2.

Die bisherige Kontribution kann wegen des unentbehrlichen Bedürfnisses, und der Sicherheit des Staats nicht vermindert, jedoch soll dieselbe bei der gegenwärtigen neuen Untertheilung auch keineswegs erhöht werden: nur ist derselben zum Besten der allgemeinen Landwirthschaft, der Ertrag derjenigen Zwischenmätze zugeschlagen worden, die dem freyen wechselseitigen Absatze der landwirthschaftlichen Erzeugnisse zwischen den an dem neuen Kontributionsfusse theilnehmenden Provinzen hinderlich sind, folglich neben der überall gleichen Besteuerung des Grundertrags nicht mehr bestehen können, und daher in dem nämlichen Zeitpunkte aufzuhören haben, in welchem mit der Entrichtung nach der neuen Untertheilung der Anfang wird gemacht werden.

## §. 3.

Die ganze, bisher unter der Benennung Kontribution behobene Entrichtung, mit Zuschlag dessen, was bisher von den Häusern des Bürgerstandes, des Adels und der Geistlichkeit gezahlet wor-

worden, und des Ertrages der im vorhergehenden §. erwähnten Zwischeamäuthe, hat künftig einzig und allein als Grundsteuer auf Grund und Boden zu ruhen.

Bei diesem Gegenstande der Belegung würde es wider die Billigkeit und unverkennbaren, besseren Grundsätze streiten, auf Stand und Eigenschaft des Besitzers Rücksicht zu tragen, und nach denselben einen Unterschied einzuführen, oder beizubehalten: daher hierin eine durchgängige Gleichheit zu beobachten ist. Dagegen werden die Urbarialeinkünfte der Obrigkeiten, und die Gewerbe freigelassen werden.

§. 4.

Die übrigen, neben der Kontribution bestandenen Abgaben bleiben indessen ohne einige Abänderung. Jedoch werden Wir Bedacht nehmen, auch hierin zwischen den Ländern die nöthige Gleichheit einzuführen.

§. 5.

Zur Bedeckung der Kontributionshauptsumme sind der gemachten Berechnung gemäß, in Böhmen, Mähren, Schlessien, Oesterreich ob und unter der Ens, in Steyermarkt, Kärnten, Krain, Görz und Gradiska, von hundert Gulden des daselbst angegebenen (fatirten) und kontrolirten Grundertrags im Durchschnitte 12 Gul. 13 $\frac{1}{2}$  Kr. zu entrichten.

Um jedoch den durch Verschiedenheit der Kulturauslagen, auch verschieden fallenden Ertrag zwischen Aekern, Weingärten, Wiesen, Waldungen und Hutweiden, in ein angemessenes Verhältniß zu setzen,

zen, und dadurch die Belegung der auf verschiedene Art benützten Gründe gegen einander auszugleichen, wird die auf 12 Gul. 13 $\frac{1}{2}$  Kr. im Durchschnitte bestimmte Anlage, nach Unterschied der Gattungen und Anwendung des Grundes, folgendermassen untergetheilt:

Von ordentlich baubaren Aeckern, Frischfeldern, von Teichen, die nach ihrer Eigenschaft mit Aeckern verglichen sind, von Weingärten, wie auch von Seen und Flüssen sind zu entrichten 10 Gul. 37 $\frac{1}{2}$  Kr. vom Hundert; von Wiesen und den mit Wiesen verglichenen Gärten und Teichen 17 Gul. 55 Kr. vom Hundert.

Von Hutweiden, Gestrippen und Waldungen, bei welchen letzteren nach Abzug des Schlagerlohns der erhobene Anwerth oder Holzpreis zum Gegenstande der Belegung genommen wird, 21 Gul. 15 Kr. vom Hundert.

§. 6.

Es ist die Einleitung bereits geschehen, daß jedem Besitzer die schriftliche Ausweisung zugestellt werde: wie viel die Steuerschuldigkeit von seinem verschiedenen Grundertrage ausmache. Binnen 4 Wochen nach dieser Zustellung hat derjenige, dem vielleicht bei dem eigenen Anschlage, oder auch bei den Anschlägen anderer Steuerpflichtigen (Kontribuenten) welche einzusehen, jedermann das Recht gegeben wird, Zweifel und Bedenken aufstossen, solche zu erklären, der Gemeinde zur öffentlichen Beurtheilung vorzutragen, und bei derselben erledigen zu lassen, damit die Steuereinhebung mit voller Beruhigung angefangen werden kann. Indessen bleibt auch nach der über die empfangenen Steueranschläge erfolgten Erklärung, und nach geschehener wirklichen Belegung sowohl einzelnen Steuerpflichtigen, als wo es um einen alle Mit-

glie-

glieder betreffenden Umstand zu thun ist, ganzen Gemeinden unbenom-  
men, sich der Ordnung nach, zuerst bei der leitenden Obrigkeit zu mel-  
den, welche die Sache mit Beziehung des Gemeinderichters und der  
Ausschussmänner zu erörtern, und darüber den Bescheid zu geben hat.  
Wäre das Bedenken dadurch nicht gehoben, so ist sich weiters an das  
Kreisamt, hierauf an die zu diesem Geschäfte bestellte Oberkommis-  
sion, so lang solche noch besteht, und, wenn diese nach geendigtem Ge-  
schäfte das Ziel ihrer Bestimmung erreicht, mithin aufgehört haben  
wird, an die Landesstelle zu wenden. Endlich, wofern es nöthig seyn  
sollte, kann selbst bei Unserer höchsten Behörde Abhilfe angesucht wer-  
den, welche dieselbe nach Billigkeit und Umständen durch Ausglei-  
chungen in dem Inneren der Provinzen zu verschaffen, bedacht seyn wird.

S. 7.

Die Aufsicht über die Steuereinhebung haben dort, wo die Do-  
minien nicht geschlossen sind, keineswegs alle in einer Gemeinde be-  
günsteten Obrigkeiten zu führen, sondern eine einzige und zwar die-  
jenige, welche dazu eigens bestimmt werden, und für eine angemessene  
Anzahl von Gemeinden zu Bestreitung der mit der aufgetragenen Ob-  
sorge verbundenen Arbeiten, mit einem Steuereinnehmer auf Kosten der  
Gemeinden, zu versehen seyn wird. Die Einsammlung der Steuerbeträ-  
ge von einzelnen Grundbesitzern geschieht, gegen eine mässige Belohnung  
aus dem Gemeindevermögen, durch die Richter, welche jede Gemeinde sich  
nach ihrem Gutbefinden zu wählen, berechtiget ist.

S. 8.

Bei dem neuen Grundsteuerfusse, und mit dessen Anfang hat jede  
Gemeinde für ihre Entrichtung selbst zu haften. Zu diesem Ende aber  
B  
wird

wird derselben auch zu Erleichterung ihrer nach Umständen zu sehr be-  
legten Kontribuenten, unter der Aufsicht ihrer Obrigkeit, das Mittel ei-  
ner verhältnißmäßigen Untertheilung, und bei üblen Haushältern das  
Recht eingeräumt, die kreisämtliche Eintreibung (Exekution) anzufu-  
hren, ehe die Rückstände sich häufen. Diese Haftung der Gemeinden  
dauert so lange, bis der Richter die Grundsteuer der Gemeinde an den  
obrigkeitlichen Einnehmer abgeführt hat. So bald aber der obrigkeitli-  
che Einnehmer die Grundsteuer aus den Händen des Richters übernom-  
men, hat die Obrigkeit bis zur Ablieferung der Baarschaft in die an-  
gewiesene landesfürstliche Kasse, für den Steuereinnehmer zu haften,  
da ihr die Auswahl dieses Beamten und die Vorsicht, sich in Anse-  
hung desselben die erforderliche Sicherstellung zu verschaffen, uneinge-  
schränkt überlassen wird.

§. 9.

Nach vollendeten Subrepartitionsarbeiten wird die neue Steu-  
er vom 1<sup>ten</sup> November 1789 den Anfang nehmen, und daher die Be-  
stimmung der Zahlungstermine von diesem Zeitpunkte auszugehen haben.

II.

### Von den herrschaftlichen Urbarialforderungen.

Der Endzweck des Staats, durch eine verhältnißmäßige Un-  
tertheilung der Grundabgaben die Gleichheit herzustellen, und dadurch  
die Grundbesitzer bei Kräften zu erhalten, daß sie ihre Bürgerpflich-  
ten ohne Beschwerlichkeit zu tragen, und ihre Aemsigkeit nicht bloß fort-  
zusetzen fähig seyn, sondern auch zu vermehren angeeifert werden sol-  
len, könnte niemals erreicht werden, wenn nicht zu gleicher Zeit den-  
jenigen Unterthanen, welche die Last oder Forderungen ihrer Grund,  
Bogt und Zehendherren zu schwer drückt, Erleichterung verschafft  
würde.

§. 10.

§. 10.

So sehr Wir demnach entfernt sind, in das Eigenthumsrecht der Obrigkeiten willkürlich einzugreifen, oder diejenigen Ursachen, Gewohnheiten oder Verträge zu untersuchen, von welchen die bisherigen Frohn, Geld und Naturalienentrichtungen, und die zum Theile in Abgaben bei Sterb, und Veränderungsfällen bestehenden so genannten Unterthansgiebigkeiten abgeleitet werden; so fordert doch die Pflicht, durch welche Wir über die Erhaltung des Ganzen zu wachen verbunden sind, daß da, wo die bisherigen Giebigkeiten an die Obrigkeiten, die Vermögenskräfte des Unterthans, die er aus Grund und Boden zieht, übersteigen, ein billiges Ziel und unabweichliche Schranken gesetzt werden. In dieser Absicht, und da durch die vorausgegangenen Anstalten der bloße Brutoertrag erhoben, mithin weder Saamen, noch die baaren Kulturkosten abgerechnet worden, überdieß der Grundbesitzer noch den eigenen und seiner Familie Unterhalt, die Gemeindeauslagen und die Entrichtungen an die Seelsorger und Schullehrer besonders zu tragen hat, so setzen Wir zum allgemeinen Maßstabe hiermit fest: daß dem Unterthan zu Bestreitung dieser Erfordernisse von dem fixirten und kontrolirten Brutoertrage im Durchschnitte wenigstens 70 Gul. vom Hundert frey gelassen werden: und nur die übrigen 30 vom Hundert sollen zu Bedeckung der in der 1<sup>ten</sup> Abtheilung dieses Patents bestimmten landesfürstlichen Grundsteuer, und Abtragung der obrigkeitlichen Forderungen, für die erstere, wie der 5<sup>te</sup> §. bereits bestimmt, mit 12 Gul. 13  $\frac{1}{3}$  Kr., für die letztere mit 17 Gul. 46  $\frac{2}{3}$  Kr., und zwar auf solche Art gewidmet werden, daß unter diesen 17 Gul. 46  $\frac{2}{3}$  Kr. alles begriffen sey, was der Unterthan seinem Grundvogte und Zehendherrn zu leisten hat, es sey in Baarem, oder an den nach Geld berechneten Naturalien, Zug oder Handfrohn, wie auch an den in einigen Provinzen

üblichen Taxen, Sterb und Veränderungsgefällen, welche letztere nur in so weit, als sie Realität und Gewerbe betreffen, nach einem Mittel von 20 Jahren anzuschlagen, und hiernach in eine bestimmte, jährliche Zinsgiebigkeit zu verwandeln sind.

Bei Berechnung der Urbarialschuldigkeiten ist nach Verschiedenheit der Grundgattungen, aus welchen der Besitz eines Unterthans besteht, das nämliche Verhältniß zu beobachten, welches bei Bestimmung der landesfürstlichen Grundsteuer zwischen Aekern, Wiesland und Waldungen in dem 5<sup>ten</sup> S. vorgeschrieben worden; nach welchem Verhältnisse also der höchste Maßstab für die Urbarialschuldigkeiten von Aekern und Weingärten auf 15 Gul. 25 Kr., von Wiesen, Gärten und Teichen auf 26 Gul. 2  $\frac{3}{4}$  Kr., von Sutweiden und von Waldungen auf 30 Gul. 50 Kr., endlich von Seen und Flüssen auf 15 fl. 25 kr. vom Hundert festgesetzt, und dadurch im Ganzen der nie zu übersteigende Hauptdurchschnitt von 17 Gul. 46  $\frac{2}{3}$  Kr. erreicht wird.

Es versteht sich jedoch, daß, wo der Unterthan schon gegenwärtig weniger zu leisten hat, derselbe auch künftig bei der geringeren Schuldigkeit zu verbleiben haben wird.

## S. II.

Nach diesen Grundsätzen ist also künftig bloß das Geld der einzige unabänderliche Maßstab zur Bestimmung aller Urbarialschuldigkeiten; und kann die Obrigkeit der allgemeinen Regel nach von dem Unterthan weiter nichts als Geld fordern. Aber es steht beiden Theilen frey, diese Geldbestimmung nach einem freywillig unter sich getroffenen Einverständnisse in Naturalgiebigkeiten, Frohnen oder Lohnar-

arbeiten umzugestalten; nur muß dieses Einverständnis wenigstens jedesmal auf 3 Jahre festgesetzt, und von dem Kreisamte bestätigt werden.

In dem Falle, wo über den Werth der bisherigen Frohnen (Roboten) Naturalarbeiten oder Naturalgiebigkeiten zwischen Herrn und Unterthanen nicht übereingekommen werden könnte, hat das Kreisamt unter Anleitung der in dem Geschäfte aufgestellten Steuerregulirungs-Oberkommission die Schätzung der Frohnen (Roboten) und Naturalarbeiten, nach dem Beispiele des in dem Kreise und in der nämlichen Lage befindlichen Staatsguts, wo die Frohnen (Roboten) bereits in eine billige, verhältnißmäßige Geldentrichtung verwandelt sind, die Naturalgiebigkeiten aber nach dem Lokalpreise zu bestimmen.

Nach diesem Maßstabe und Geldanschlage hat das Kreisamt unter Leitung der Steuerregulirungs-Oberkommission auch in jenen Fällen, wo der Unterthan darzuthun im Stande ist, daß seine dormalige, sämtliche Urbarschuldigkeiten die auf das Höchste bestimmten 17 Gul. 46  $\frac{2}{3}$  Kr. vom Hundert übersteigen, die Abgaben, die er in Zukunft an seinen Grundvogt oder Zehendherrn zu leisten haben wird, herabzusetzen.

Diese Beschwerden und Beweise einzubringen, wird den Unterthanen die längste Zeitfrist auf 2 Jahre bestimmt, nach deren Verlauf keine weitere Klage mehr soll angenommen werden.

§. 12.

Wird bei einer solchen, gegen die bisherige Ausübung der obrigkeitlichen Rechte geführten Beschwerde gefunden, daß nach dem allge-

§

mei-

meinen Grundsatz des 10<sup>ten</sup> S. der Fall zu einer Mäßigung eintritt, und der beschwerdeführende Unterthan ist an verschiedene Grundvögte und Zehendherren zu abgesonderten Entrichtungen verbunden, so muß jeder Theilnehmer sich nach Maß seines vorigen Genusses eine Verminderung gefallen lassen. Doch ist die Ausgleichung in diesem Stücke von der Steuerregulirungs-Oberkommission nach den vorigen Fassungen und Einlagen, und nach dem hiernach ausfallenden Verhältnisse zu berechnen, und zu bestimmen.

S. 13.

Die Vorschrift des 10<sup>ten</sup> S. bezieht sich ledig auf die sogenannten Rustikalgründe, welche von jeher dem Landvolke zur sogenannten Anstiftung und seinem Unterhalte dienen, und vermög der erlassenen Patente zum obrigkeitlichen Genusse, unter Strafe nicht mehr eingezogen werden durften. Auch macht es bei diesen keinen Unterschied, ob dieselben käuflich und erbrechtlich oder uneingekauft besessen werden. Bei Dominikalgründen aber wird in das Einverständnis zwischen den Grundherren und ihren Pächtern oder Emphyteuten keine Einsicht genommen.

Sollte hier und da über die Eigenschaft der Gründe: Ob solche Dominikal, oder Rustikalgründe sind? eine Frage entstehen, so hat man zu Vermeidung aller verzögernden Weitläufigkeiten sich an den gegenwärtigen Besitzstand zu halten, und ist den Unterthanen, welche einige Gründe in Händen der Obrigkeiten für Rustikalgründe angeben, so wie den Obrigkeiten, welche diese oder jene in Händen der Unterthanen befindliche Realität, als wirklich Dominikal ansprechen, der Beweis aufzulegen, daß solche in den Normaljahren, welche zu Unterscheidung der Dominikal und Rustikalrealitäten in jeder Provinz festge-

set-

gesetzt worden sind, zu derjenigen Gattung gehöret habe, unter welcher gegenwärtig Anspruch darauf gemacht wird; zum Beispiele also: daß dieser oder jener Grund, den jetzt ein Unterthan genießt, von einem obrigkeitlichen Mayerhofs herrühre, der in Normaljahren bestanden, und daß diese Ableitung allgemein bekannt oder wenigstens, daß der in die Frage gekommene Grund in der letzten Dominikalfassion zur Besteuerung angezeigt worden sey.

S. 14.

Die Häusler ohne Unterschied, so wie die Inleute, haben in Ansehung des Schutzes bei ihren dermaligen, vorschristmässigen Schuldigkeiten zu verbleiben, die sie mit Einverständnis ihrer Herren ebenfalls mit baarem Gelde ablösen (reluiren) können; so wie auch dort, wo ihre Schuldigkeit in gewissen Entrichtungen bei Sterb und Veränderungsfällen besteht, solche in eine jährliche Ablösung, nach dem Durchschnitte des obrigkeitlichen Genusses in den letzten 20 Jahren, zu verwandeln ist.

Wenn Häusler nebst ihrem Hause, oder wenn Inleute auch steuerbare Gründe besitzen, so sind sie in Ansehung derselben gleich allen andern Grundbesitzern nach dem allgemeinem Maßstabe zu behandeln.

Dagegen verordnen Wir: Müller, Bräuer, Schänker und dergleichen Besitzer eines mit einem Gewerbsrechte verbundenen Eigenthums, in so fern sie zugleich Rustikalgründe besitzen, in Beziehung auf diese zwar gleich andern Grundbesitzern nach dem allgemeinen Maßstabe zu behandeln, die Entrichtung jedoch, welche nach dem Grundbesitze ausfällt, soll von derjenigen Last, welche auf der Realität im Ganzen haftet, abgezogen, und der Ueberrest, der eigentlich auf dem Gewerbe

ruht da, wo statt jährlicher, bestimmter Zinse oder anderer Schuldigkeiten wandelbare Sterb, Veränderungsfälle und Taxen eingehoben werden, nach dem erweislichen obrigkeitlichen Gemusse, welcher sich gemeiniglich alle 20 oder 25 Jahre zu ergeben pflegt, in eine bestimmte jährliche Ablösung verändert werden. Es versteht sich jedoch, daß diese in einen jährlichen Zins veränderte Abgabe nur von dem unbeweglichen Vermögen gefordert werden kann.

§. 15.

Zu den sämtlichen auf den Körper einer Gemeinde fallenden, öffentlichen Auslagen muß von allen denjenigen, welche in dem Gemeindumfang Gründe, von was immer für Gattung, auch Waldungen nicht ausgenommen, besitzen, sie mögen Obrigkeiten oder Unterthanen, und in der Gemeinde selbst wohnhaft seyn oder nicht, nach dem Verhältnisse ihrer Grundbesitzungen in gleichem Masse beigetragen werden.

§. 16.

Da nun hiermit alles, was die unterthänigen Grundbesitzer betrifft, auf eine solche Art eingeleitet worden, daß sie künftighin ihrer Erwerbung ohne irgend ein Besorgniß obliegen können, so versehen Wir Uns, daß sie unsere väterliche Absicht mit Dank erkennen, Unsere Befehle nicht zum Vorwande einer Widerspenstigkeit oder voreiligen Behelligung mißbrauchen; daß sie den für den Anfang dieser neuen Verfassung bestimmten Zeitpunkt ruhig abwarten, und inzwischen durch genaue Erfüllung ihrer für jetzt noch bestehenden Obliegenheiten, als getreue und folgsame Unterthanen sich Unserer Vorsorge würdig machen werden: wie Wir dann gegen diejenigen, welche in der Zwischenzeit zu gegründeten Klagen Anlaß geben sollten, mit nachdrücklicher Strenge vorgehen lassen würden.

Ge-

Gegeben in unserer Haupt und Residenzstadt Wien, den  
10<sup>ten</sup> Hornung im siebenzehnhundert neun und achtzigsten, unserer Regie-  
rung, der römischen im fünf und zwanzigsten, und der erbländischen,  
im neunten Jahre.

Joseph.



Leopoldus Comes à Kollowrat,  
Reg<sup>is</sup>. Boh<sup>icæ</sup>. Sup<sup>us</sup>. & A. A. pr<sup>imus</sup>. Canc<sup>ius</sup>.

Franz Karl Freyherr Kreßel.

Johann Wenzel Graf  
von Ugarte.

Ad Mandatum Sac<sup>æ</sup> Cæs<sup>æ</sup>  
Regiæ Majestatis proprium:  
Joseph von Koller.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Joseph



Faint, illegible text below the stamp, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text below the stamp, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text below the stamp, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.